Die Deckung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst durch die Militärversicherung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **42 (1969)**

Heft 1

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-559985

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Deckung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst durch die Militärversicherung

Gemäss Art. 1, Abs. 1, Ziff. 6, des geltenden Militärversicherungsgesetzes (vom 20. 9. 1949, mit den seinerzeitigen Abänderungen, MVG) ist gegen Unfall versichert, wer eine freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst ausübt, wenn und soweit diese nach den Weisungen des Eidg. Militärdepartementes (EMD) durchgeführt wird. Die in dieser Bestimmung in Aussicht gestellten Weisungen des EMD wurden am 25. 3. 1964 in der Verfügung über die Versicherung der freiwilligen miltärischen Tätigkeit ausser Dienst (Militäramtsblatt 1964, S. 85 f.) und in der Verfügung des EMD vom 8. 3. 1968 betreffend Änderung der Verfügung über die Versicherung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst (MA 1968, S. 67) erlassen.

Der Ausbildungschef wurde durch diese Verfügung ermächtigt, sie als notwendig erweisende Ausführungsvorschriften zu erlassen. Bisher hat er u. W. von seiner Befugnis keinen Gebrauch gemacht, wahrscheinlich, weil sich ein Bedürfnis nach solchen Ausführungsvorschriften nicht gezeigt hat.

Nach der Verfügung vom 25. 3. 1964 ist die freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst nach Massgabe des MVG nur versichert, wenn und soweit sie gemäss den in genannter Verfügung enthaltenden Vorschriften durchgeführt wird.

Als freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst

im Sinne der Verfügung und des MVG gelten:

a) die ausserdienstlichen Kurse, Wettkämpfe und Übungen im Truppenverband und gegebenenfalls das nötige Training;
b) die gesamtschweizerischen, regionalen, kantonalen und örtlichen Kurse, Übungen, Prüfungen und Wettkämpfe der militärischen Verbände, Vereine und Organisationen;
c) die internationalen Wettkämpfe militärischer und wehrsportlicher Art im In- und Ausland.

Auch die Einsätze der Funkhilfegruppen werden als ausserdienstliche Tätigkeit im Sinne dieser Verfügung betrachtet.

Grundsätzlich nicht militärversichert ist hingegen die gesamte übrige freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst, sofern sie nicht durch eine andere Bestimmung des MVG der MV unterstellt ist (wie etwa die Teilnahme am ausserdienstlichen Schiesswesen). Nicht militärversichert sind z. B. in der Regel die einfachen Versammlungen einschliesslich der Delegiertenversammlungen der militärischen Verbände, Vereine und Organisationen, so auch der Wehrsportvereine und -organisationen.

Der MV können ferner nur die Teilnehmer an Veranstaltungen, deren

Übungsprogramm, Wettkampfbestimmungen oder Tagesbefehl vorgängig durch den Stab der Gruppe für Ausbildung genehmigt

worden sind, unterstellt werden. Zudem sind Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung dem Stab spätestens zehn Tage vor Beginn derselben zu melden. Gemäss Art. 8 f. der Verfügung des EMD vom 30. 12. 1960 über das Tragen der Uniform ausser Dienst und die Abgabe von Ausweiskarten bei ausserdienstlichen militärischen Veranstaltungen (MA 1960, S. 191 ff.), denen auch in diesen Fällen nachzuleben ist, müssen die Gesuche spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der zuständigen Stelle eintreffen, und zwar, soweit sie die Truppe betreffen, auf dem Dienstweg und von Vereinen über den Zentralverband ihres Verbandes. Sie sollen folgende Angaben enthalten:

a) Art der Veranstaltung mit genauem Programm oder Tagesbefehl;
b) Ort und Datum der Durchführung;
c) voraussichtliche Zahl der Teilnehmer und Funktionäre;
d) Name, Adresse und Telephonnummer des verantwortlichen Kommandanten oder Leiters.

Die Veranstaltung muss ferner in der Regel von einem geeigneten Offizier oder Unteroffizier geleitet werden, in Ermangelung eines solchen kann sie ausnahmsweise von einer anderen Person geleitet werden; diese muss aber dafür geeignet sein. Schliesslich bestimmt der Ausbildungschef, vor welchen Veranstaltungen sich die Teilnehmer einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen haben.

Will also eine Vereinigung oder sonstige Organisation eine freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst durchführen und die Teilnehmer der MV unterstellen lassen, so soll sie sich rechtzeitig gemäss den Verfügungen vom 30. 12. 1960 und 25. 3. 1964 an den Stab der Gruppe für Ausbildung (4. Sektion, Ausserdienstliche Ausbildung, Papiermühlestrasse 14, bzw. Postfach, 3000 Bern 25) wenden.

Nach Prüfung des Falles wird der genannte Stab dem Gesuchsteller eine schriftliche Bewilligung zum Tragen der Uniform zukommen lassen. Ein Durchschlag dieser Bewilligung wird der Direktion der MV zugestellt. Im Besitz dieser Kopie orientiert dann letztere ihre Dienststellen von Bern, Genf, St. Gallen und Bellinzona über die bevorstehenden freiwilligen militärischen Tätigkeiten, deren Teilnehmer ihr unterstellt sind, sofern sie die Uniform tragen (s. nachstehend).

Militärversichert sind die Leiter, Funktionäre und übrigen Teilnehmer,

sofern sie mit der entsprechenden Bewilligung des Stabes der Gruppe für Ausbildung die Uniform tragen. Als Uniform im Sinne dieser Bestimmung gelten ausschliesslich die Armeeuniformen, nicht auch z. B. diejenige der Grenzwächter, die am Sommer-Mannschaftswettkampf einer Gz Div teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet das EMD (Art. 3, Abs. 1, der Verfügung vom 25. 3. 1964, Fassung vom 8. 3. 1968). Gestützt auf diese Bestimmung hat das EMD am 27. 3. 1968 entschieden, dass mit Wirkung ab 1. 4. 1968 folgende freiwilligen militärischen Tätigkeiten ausser Dienst nach Massgabe des MVG

Offizielles Organ des Eidg. Verbandes der Uebermittlungstruppen (EVU) und der Vereinigung Schweiz. Feldtelegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere. Organe officiel de l'Association fédérale des Troupes de Transmission et de l'Association suisse des Officiers et Sous-officiers du Télégraphe de campagne. Redaktion: Erwin Schöni, Hauptstrasse 50, 4528 Zuchwil, Telephon (065) 2 23 14. Postcheckkonto der Redaktion: 80-15666. Druck und Administration: Fabag, Fachschriften-Verlag und Buchdruckerei AG, Zürich. Erscheint am Anfang des Monats. Abonnementsbestellungen sind an die Redaktion zu richten.

pionier

auch versichert sind, wenn sie nicht in Uniform, sondern im Arbeitsanzug durchgeführt werden:

a) ausserdienstliche Trainingskurse für Militär-Lastwagenführer, Arbeitsanzug: Überkleid, Feldmütze, Ceinturon;
b) ausserdienstliches Training der Pontoniere, Arbeitsanzug: Militärhose, weisses Leibchen, Schärpe oder Überkleid, Feldmütze, Ceinturon.

Bei internationalen Veranstaltungen beschränkt sich die Versicherung auf die schweizerischen Teilnehmer.
Militärversichert sind im einzelnen:

bei Instruktionskursen die Kursteilnehmer und das Kurspersonal;
bei Übungen und Trainingstouren die Personen, die die Übungen oder Touren mitmachen und gegebenenfalls das Organisationspersonal;
bei Wettkämpfen und Prüfungen die Wettkämpfer und das Organisationspersonal, namentlich die Kommissäre.

Teilnehmer im Sinne der Verfügung vom 25. 3. 1964 und daher militärversichert sind auch die zu den ausserdienstlichen militärischen Veranstaltungen geladenen Gäste, sofern sie mit der entsprechenden Bewilligung des Stabes der Gruppe für Ausbildung ebenfalls die Uniform tragen.
Wie aus dem klaren Wortlaut der Verfügung hervorgeht, genügt es für den Versicherungsschutz nicht, dass der Stab der Gruppe für Ausbildung das Tragen der Uniform bewilligt hat; der Teilnehmer muss die Uniform auch effektiv tragen und nicht davon absehen, wie es schon vorgekommen ist. Nachdem in verschiedenen Fällen das EMD das Tragen der Uniform auf die Dauer der Wettkämpfe begrenzt und die Teilnehmer trotzdem ausdrücklich der MV unterstellt hat, ist das Tragen der Uniform nur an der Veranstaltung selbst massgebend. Die in der Verfügung aufgestellte Bedingung ist also erfüllt, sobald die Uniform während der Veranstaltung getragen wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Teilnehmer den Hin- und Rückweg — nur im Inland oder auch zum Teil im Ausland — in Uniform oder in Zivilkleidern zurücklegen.
Während das alte Recht bis Ende 1963 für die Unterstellung von Teilnehmern an freiwilligen militärischen Tätigkeiten ausser Dienst unter die MV verlangte, dass die Betreffenden dienst- oder hilfsdienstpflichtig seien, hat das neue Recht dieses Erfordernis absichtlich aufgegeben, um die Personen, die — obschon aus der Wehrpflicht entlassen — an freiwilligen militärischen Tätigkeiten ausser Dienst weiterhin teilnehmen, nicht schlechter zu stellen als die noch Dienst- oder Hilfsdienstpflichtigen. Diese Personen müssen sich aber die ihrem Gesundheitszustand entsprechende Zurückhaltung auferlegen. Es ging z. B. nicht an, dass — der Fall hat sich tatsächlich ereignet — ein wegen Diskopathie ausgemusterter Pontonier als Wettkämpfer an den Schweiz. Pontoniertagen mitmachte, wobei er «stacheln» musste; die Folge war ein Rezidiv der Diskushernie und eine Herabsetzung der Leistungen der MV wegen groben Selbstverschuldens.
Die Teilnahme aus der Wehrpflicht entlassener Personen an freiwilligen militärischen Veranstaltungen ausser Dienst kann die Frage der Uniform aufwerfen; die Wehrmänner, die aus Altersgründen aus der Wehrflicht entlassen und ausserdienstlich weiterhin tätig sind, besitzen in der Regel noch ihre Uniform. Dies trifft aber bei den aus sanitarischen Gründen vorzeitig ausgemusterten Wehrmännern nicht zu. Falls sie von keinem Bekannten eine Uniform leihweise erhalten, ist für sie ein Gesuch an den Stab der Gruppe für Ausbildung z. H. der Direktion der Eidg. Militärverwaltung um leihweise Überlassung der nötigen Uniformstücke zu richten.
Der Versicherungsschutz der MV erstreckt sich nicht nur auf die ganze Dauer der Teilnahme des einzelnen Versicherten an der Veranstaltung, sondern auch — wie für die militärdienstleistenden Wehrmänner — auf den Hin- und Rückweg, sofern diese innert angemessener Frist vor Beginn oder nach Schluss der freiwilligen militärischen Tätigkeit zurückgelegt werden. Die Verwendung eines Motorfahrzeuges (Personenwagen, Motorrad usw.) ist ohne weiteres gestattet.
Eine sehr wichtige Neuerung liegt darin, dass sich die Haftung der MV seit dem 1. 1. 1964 nicht mehr wie bisher bloss auf das Unfallrisiko, sondern auch auf das Erkrankungsrisiko erstreckt.
Die MV deckt grundsätzlich jeden Unfall und jede Krankheit, die während einer militärversicherten Veranstaltung gemeldet oder sonstwie festgestellt wird (volle Haftung). Sie haftet jedoch nicht, wenn sie beweist, dass mit Sicherheit die Gesundheitsschädigung vorher bestand oder nicht durch Einwirkung während der Veranstaltung (einschliesslich des Hin- und Rückweges, d. h. während des Dienstes im Sinne des MVG) verursacht werden konnte (rein konstitutionelle Krankheiten) und — in beiden Fällen — durch Einwirkungen während des Dienstes auch nicht verschlimmert wurde. Kann sie eine solche Verschlimmerung nicht ausschliessen, so ist dieselbe in dem Ausmass anzunehmen, als sie nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und die MV haftet für sie (Teilhaftung).
Wird die Gesundheitsschädigung erst nach Schluss der Veranstaltung festgestellt, so haftet die MV, wenn die Gesundheitsschädigung wahrscheinlich durch Einwirkungen während des Dienstes verursacht (volle Haftung) oder — falls sie vorher bestand — verschlimmert worden ist (Teilhaftung).
Im Interesse der Verhütung von Verschlimmerungen und der sofortigen Behandlung von Gesundheitsschädigungen sowie zwecks Benachrichtigung der MV hat der Versicherte zu melden:

a) spätestens bei Beginn jeder freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst dem Leiter bzw. dem zuständigen Funktionär jede ihm bekannte Gesundheitsschädigung;
b) während der betreffenden Tätigkeit dem Leiter bzw. dem zuständigen Funktionär jede auftretende oder bekannt werdende Gesundheitsschädigung;
c) am Ende der betreffenden Tätigkeit dem Leiter bzw. dem zuständigen Funktionär jede ihm bekannte Gesundheitsschädigung;
d) nach Schluss der betreffenden Tätigkeit einem eidgenössisch diplomierten Arzt zuhanden der MV jede Gesundheitsschädigung, die s. E. auf die militärversicherte Tätigkeit zurückzuführen ist.

Bei versicherten Gesundheitsschädigungen gewährt die MV vorab die Krankenpflege. Abgesehen von Notfällen entscheidet sie, ob Haus- oder Anstaltspflege angeordnet werden soll, und in letzterem Fall wählt sie die Anstalt. Bei Notfällen ist der Patient, wenn immer möglich, in ein öffentliches Spital einzuweisen. Ferner leistet die MV ein Krankengeld für den

Problematischer Beitritt zum Atomsperrvertrag

Der Atomsperrvertrag wird in naher Zukunft, nämlich nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von 40 nichtatomaren Staaten sowie der drei Atommächte USA, Sowjetunion und Grossbritannien, in Kraft treten. Damit rückt auch der Zeitpunkt heran, in dem die Schweiz entscheiden muss, ob sie dem Vertrag beitreten oder nicht beitreten oder eine dritte Lösung wählen wolle. Dieser grundsätzliche Entscheid sollte nicht davon abhängig gemacht werden, ob die von der Schweiz zur Bedingung ihres Beitritts erhobene «Universalität» des Vertrages, d. h. der Beitritt mindestens der Mehrheit der potentiellen Kernwaffenmächte, erreicht sei. Denn wenn es auch für unsere Stellungnahme von Bedeutung sein kann, welche Haltung beispielsweise mit uns vergleichbare Neutrale oder bestimmte Nachbarn zum Vertrag einnehmen, so muss doch letztlich der Inhalt des Vertrages den Ausschlag geben. Und über diesen kann man sich heute schon ein Urteil bilden. Wer sich darüber klarzuwerden sucht, ob sich die Schweiz dem Nonproliferationsvertrag anschliessen könne, tut zunächst gut daran, den definitiven Vertragstext mit den beiden Stellungnahmen (Aide-mémoire) des Bundesrates zuhanden der Atommächte vom November 67 und Mai 68 zu konfrontieren. Aufschlussreich ist namentlich der Vergleich zwischen dem jüngsten dieser Kataloge von Wünschen bzw. Forderungen der Landesregierung und dem Vertrag.

Der Bundesrat bezeichnete im Mai die vorgesehene Vertragsdauer von 25 Jahren — namentlich auch mit Rücksicht auf das unbefriedigende Revisionsverfahren — als zu lang bemessen. Richtig stellte er fest, diese Frist «übersteige die menschliche Fähigkeit des Voraussehens bei weitem». Der definitive Vertragstext sieht die gleiche Dauer von 25 Jahren vor und trägt somit dem Einwand nicht Rechnung, es sei viel zu riskant, sich auf einem in rascher Wandlung begriffenen und erst noch politisch-militärisch und wirtschaftlich äusserst wichtigen Gebiet dergestalt die Hände zu binden. Man bedenke, dass seit der Bereitstellung der ersten Atombombe noch keine 25 Jahre verstrichen sind. Und doch hat sich seither nicht nur das Gesicht der Welt weitgehend verändert; zudem haben sich im militärischen Bereich zwei qualitative Revolutionen abgespielt, indem mit der Bereitstellung von thermonuklearen Ladungen (Wasserstoffwaffen) die dem Menschen zu Gebot stehende Zerstörungsgewalt ins Unvorstellbare gesteigert und mit dem Aufkommen ballistischer Raketen die zuvor entscheidenden Grössen Raum und Zeit so gut wie aufgehoben wurden. Eine Vertragsdauer von einem Vierteljahrhundert in unserer schnellebigen Zeit und in einer so entscheidenden Sache erscheint infolgedessen als untragbar.

Das gilt nun erst recht angesichts der Diskriminierung, die der Vertrag für die Nichtnuklearen bedeutet. Der Bundesrat legte dazu dar, dass ein Opfer wie diese Diskriminierungen «Gegenleistungen seitens der durch diese Diskriminierungen Begünstigten erfordern würde, insbesondere in der Einschränkung des Wettrüstens». Und weiter: «Zwar enthält Artikel VI des neuen Wortlautes eine Verbindlichkeit der besitzenden Staaten; doch bleibt diese unbestimmt und schliesst keinerlei Verpflichtungen mit ein, die Rüstungen auf ihrem gegenwärtigen Stande zu stabilisieren». Diese Kritik am Artikel 6 des Vertragsentwurfes vom 11. 3. 68 ist nach wie vor berechtigt, nachdem die definitive Fassung lediglich ganz unbedeutend verändert wurde. Der Artikel, der die einzige Gegenleistung der Atommächte enthält, lautet heute: «Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Massnahmen zu führen, die eine Beendigung des nuklearen Wettrüstens zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zum Ziele zu haben usw.» Die eingegangene Verpflichtung bezieht sich nach wörtlicher Interpretation, und diese zählt bei derartigen Abmachungen, eindeutig auf das «Verhandeln». Die Forderung des Bundesrates nach angemessenen Gegenleistungen ist damit nicht erfüllt.

Zu diesen zwei wesentlichen Mängeln, die jetzt schon feststehen, gesellen sich weitere, welche die wirtschaftlichen und namentlich entwicklungspolitischen Aspekte des Vertrages betreffen. Über die auf weite Sicht zweifellos entscheidende Bedeutung der Atomenergie für den wirtschaftlichen Fortschritt in aller Welt und besonders in den Entwicklungsländern braucht man nicht viele Worte zu verlieren: Sie ist offensichtlich. Der folgenschwere Nachteil, den der Vertrag in dieser Hinsicht mit sich bringt, liegt einmal im Verlust der, wie das Beispiel der Atommächte lehrt, der zivilen Nutzung der Atomenergie zugute kommenden stimulierenden Wirkung, die von nuklearen Rüstungsanstrengungen ausgeht. Das ist freilich unvermeidlich. Bedenklicher ist aber der Vorteil, der den Atommächten daraus erwächst, dass sie weiter Waffen herstellen können bzw. schon hergestellt haben und damit in den Genuss sogenannter Forschungsabfälle gekommen sind und kommen, die für bestimmte friedliche Anwendungen der Atomenergie entscheidend sein können. Das gilt für so eminent wichtige Gebiete wie den Reaktorbau, die Entwicklung von Nukleartriebwerken, die Plasmaphysik und die nukleare Sprengtechnologie. Von besonderer Aktualität ist die Teilhabe an Erkenntnissen aus der Waffenentwicklung bei den schnellen Brutreaktoren, die eine ganz wesentliche Verbilligung des Energiepreises ermöglichen. Nobelpreisträger v. Weizsäcker hat das vor ein paar Monaten mit den Worten zu erkennen gegeben: «Wer einen Brutreaktor in Gang setzen will, muss die Technik des Plutoniums meistern können und diese letztere wird man eher dann voll beherrschen, wenn man Atombomben herstellen kann.»

Nun ist aber die auf bestimmten Gebieten äusserst wichtige Überlassung von Informationen an die Nichtnuklearen keineswegs gewährleistet, sondern könnte von den Atommächten gestützt auf Artikel I und II des Vertrages und unter Ausnutzung des Umstandes, dass eine verbindliche Definition des Begriffes «Atomwaffe» fehlt, verweigert oder verzögert werden. Mit derselben Begründung könnte auch die Lieferung

---

durch die Gesundheitsschädigung bedingten vorübergehenden Erwerbsausfall. Bei voller Haftung beträgt diese Leistung, je nach den Familienverhältnissen, 80 bis 90 % der Erwerbseinbusse, die bis 28 890 Fr. im Jahr berücksichtigt wird. Verbleibt nach Abschluss der Behandlung eine Invalidität, so wird eine Rente ausgerichtet, die sich nicht ganz gleich, aber ähnlich wie das Krankengeld berechnet. Unter gewissen Voraussetzungen gewährt die MV zudem Nachfürsorgeleistungen. Im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen eine Bestattungsentschädigung von 2000 Fr. und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, Hinterlassenenrenten. Bei Körperverletzung oder im Todesfall kann die MV dem Verletzten oder den Angehörigen des Verstorbenen eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Eidg. Militärversicherung